

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

51. Jahrgang	ausgegeben am 11. Mai 2022	Nr. 3/2022
--------------	----------------------------	------------

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 16.03.2022

Zeughausstraße 2-10

Telefon: 0221 / 147-2033

Flurbereinigung Gangelt III

Aktenzeichen: 33.43 -5 14 01-

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Gangelt III werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 06.01.2014 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

- Die Ergebnisse der Wertermittlung werden **mit Ausnahme** der unter Ziffer 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt, wie sie in der Zeit vom 31.08.2021 bis 03.09.2021 und vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 und am 14.09.2021 in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 217/219, Burgstraße 10 in 52538 Gangelt ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.
- Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse aufgrund von Einwendungen oder von Amts wegen nachträglich geändert und mit folgendem Inhalt festgestellt:

Gemarkung Flur	Flur- stück	Fläche (m ²)	offen gelegte Wertermittlung			geänderte Wertermittlung		
			Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m ²)	Nutzungsart	Klasse	Teilfläche (m ²)
Gangelt 26	2	2.866	Ackerland Wald	3 1	2.373 493	Ackerland	3	2.866
Gangelt 9	17	2.781	Ackerland Verkehr	2 10	2.768 13	Ackerland	2	2.781
Gangelt 9	18	2.215	Ackerland Verkehr	2 10	2.204 11	Ackerland	2	2.215
Gangelt 9	19	3.878	Ackerland Verkehr	2 10	3.858 20	Ackerland	2	3.878

- Darüber hinaus konnten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung nicht berücksichtigt werden.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Gangelt III mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, war der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen war (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- erläutert worden. Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden darüber hinaus über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung eines Flurstücksnachweises -Alter Bestand- unterrichtet.

Die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke sind in einem Anhörungstermin am 15.09.2021 erläutert worden.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, Einwendungen gegen die Bewertung vorzubringen. Die Einwendungen wurden überprüft. Berechtigten Einwendungen wurde abgeholfen. Alle Beteiligten, deren Einlageflurstücke hinsichtlich der Bewertungsergebnisse eine Änderung erfahren haben, haben neue Flurstücksnachweise -Alter Bestand- erhalten, in denen die Änderungen nachgewiesen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

(LS) Im Auftrag
gez. Rombey
Regierungsvermessungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.

Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -
Herstellung: Eigendruck